



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 23. Juni 2006

Nummer 25

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung					
452	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	265			
453	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	266			
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
			454		
			Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	266	
			455 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
			458	Sparkassenbüchern	267

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

452 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.053.00/06/0701.1

48143 Münster, den 12.06.2006

Herr Ewald Hohenkirch, Telgter Str. 173, 48167 Münster, beantragt die Genehmigung zur Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen und einer Anlage zur Güllelagerung auf dem Grundstück Gemarkung Wolbeck Kspl., Flur 5, Flurstück 238.

Gegenstand des Antrages ist neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile und der Erhöhung des Tierbestandes von 1.423 Mastschweineplätzen in vorhandenen Stallgebäuden, die Errichtung und der Betrieb eines Schweinestalles mit 920 Vor- bis Endmastplätzen und eines Güllehochbehälters mit einem Fassungsvermögen von 1.182m³.

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 2.475 Mastschweine gehalten und 3.649 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 17.07.2006 bis 16.08.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Oberbürgermeister der Stadt Münster, Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster während der Dienststunden (Mo – Mi von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Do von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Fr von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 17.07.2006 bis einschließlich 30.08.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des(r) Einwenders(in) tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Donnerstag, den

21.09.2006, ab 10:00 Uhr im Konferenzzimmer des Stadtweinhauses, Prinzipalmarkt 8 – 9, 48143 Münster erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 17.07.2006 bis 30.08.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 265 – 266

453 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
Az.: 56-62.129.00/05/0701.1

Münster, 13.06.2006

Die Bezirksregierung Münster, Von-Vincke-Str. 23/25, 48143 Münster hat dem Landwirt Heinrich Bertlich mit Datum vom 12.06.2006 eine Genehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Nordhellenstr. 12a, 46244 Bottrop-Kirchhellen, Gemarkung Kirchhellen, Flur 8, Flurstücke 3 und 6, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 12.06.2006 in der Zeit vom 26.06.2006 bis einschließlich 10.07.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Oberbürgermeister der Stadt Bottrop, Stadtplanungsamt, Luise-Hensel-Str. 1, Raum 205, 46236 Bottrop
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässer-schutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Abfallrecht, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 266

454 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
56/62.0130/06/0701 B2

48143 Münster, den 13.06.2006

Der Landwirt Franz Niessing, Helweg 85, 46348 Raesfeld hat am 12.01.2006 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und Rindern auf dem Grundstück in Raesfeld, Helweg 85 (Gemarkung Raesfeld, Flur 22, Flurstück 50) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Umbau und die Erweiterung von vorhandenen Rinder- und Schweineställen und der Neubau eines Strohlagers sowie Güllekeller und Fahr-silos.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wegner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 266

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**Aufgebote und Kraftloserklärungen
von Sparkassenbüchern**

455 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 350 783 916 (Neu: 3 750 783 916) aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 02. September 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 02. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 267

456 Das am 01. März 2006 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 366 693 158 (Neu: 3 766 693 158), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 267

457 Das am 03. März 2006 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 3 010 550 584, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 06. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 267

458 Das am 02. März 2006 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 400 433 850 (Neu: 4 600 433 850), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 06. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 267

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53